

Positionierung

zur Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften Stand 20.02.2020, Bundesrat-Drucksache 98/20

Berlin, 5 März 2020



Vorbemerkung

Im Bundesrat steht die „Verordnung zur Änderung der Düngeverordnung und anderer Vorschriften“ vom 20.02.20, Bundesrat-Drucksache 98/20, zur Beratung an.

Mit der Verordnung soll die Düngeverordnung vom 26. 5. 2017, die den düngungsbezogenen Teil des Aktionsprogramms zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie darstellt, ergänzt sowie der technisch-wissenschaftlichen Weiterentwicklung und den Erfahrungen aus dem Vollzug Rechnung getragen werden. Darüber hinaus soll ein erster Teil der düngebezogenen Maßnahmen des nationalen Luftreinhalteprogramms zur Einhaltung der NEC-Richtlinie vom 22.5. 2019, umgesetzt werden.

Der Schutz des Grundwassers und der Trinkwasserversorgung sowie der landwirtschaftlichen Erzeugung, auch als Grundlage für die Biogasnutzung, müssen aus Sicht des Bundesverbandes der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) grundsätzlich in Deutschland gewährleistet werden. Hierzu sollte die Umsetzung der nationalen und europäischen Vorgaben wie der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Nitratrichtlinie beitragen. Der BDEW fordert im Hinblick auf die durch steigende Nitratbelastungen eingetretenen Probleme im Gewässerschutz und bei der Trinkwasserversorgung eine vollumfängliche Anpassung der Düngeverordnung vom 26. 5. 2017 an die europäischen Vorgaben. Es sollten bundeseinheitliche und verbindliche Anforderungen im Einklang mit dem EU- Wasser- und Düngerecht geschaffen werden.

Zusammenfassung der BDEW Forderungen

Aus Sicht des BDEW reichen die vorgelegten Änderungen der Düngeverordnung zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie nicht aus.

Der BDEW fordert den Bundesrat auf insbesondere:

- **die EU-Nitratrichtlinie vollumfänglich in Deutschland umzusetzen,**
- **die Länder zu verpflichten, phosphat- und nitratbelasteten Gebiete in Kohärenz mit dem EU-Recht auszuweisen,**
- **Nachfolgendes zu streichen:**
 - **die Regelungen zu Verlusten (Stall- und Lagerverluste bis 45 %!),**
 - **die Ausnahmen zum Düngebedarf für Flächen nach § 10 Abs.3 (Weinbau, Sonderkulturen)**
 - **die Ausnahmen zum Düngebedarf für Betriebe aus „unzumutbaren oder agrarstrukturellen“ Gründen,**
 - **die pauschalen Zuschläge für Acker- und Gemüsekulturen von mehr als 40 kg N/ha (siehe Tabellen 3 und 5), insbesondere in nitratgefährdeten Gebieten,**
 - **die Zulassung von Überschreitungen des Düngebedarfs um 10 Prozent infolge nachträglich eintretender Umstände, insbesondere in nitratgefährdeten Gebieten,**
 - **die Ausnahmen zur Dokumentation der Düngung, für bestimmte Betriebsgrößen,**

- die Ausnahmen zur Verwendung veralteter Gerätschaften,
- die Ausnahmen bei der Phosphatdüngung,
- die Bilanzierung nicht zu streichen, denn nach Tabelle 1 der Bundesrat Drs, 98/20 S. 35, „Veränderungen des Erfüllungsaufwandes“ soll in der Lfd. Nr. 15 insbesondere auch der Wegfall ! der Bilanzierung siehe (1, 2) gestrichen werden, sondern auf die Stoffstrombilanzverordnung zu verweisen,
- Die Bilanzierung für „alle“ landwirtschaftlichen Betriebe zu regeln, die EU-Nitratrichtlinie sieht eine Ausnahme nicht vor. Bei der Stoffstrombilanzverordnung werden bisher nur Betriebe größer 15 Hektar erfasst,
- die Stoffstrombilanzverordnung per Regelung einzubeziehen und „endlich“ vollumfänglich umzusetzen,
- Eine Umverteilung von N-Mengen nach § 13a Abs. 2 zu streichen, da diese nicht wissenschaftlich abgesichert und in der Praxis validiert sind. Bei der Berechnung für die vorgesehene Kompensation durch „höhere“ Düngungen bei anderen Kulturen handelt es sich laut Bundesrat Drs. 98/20 „um aus Literaturwerten abgeleitete Schätzungen, die durch ein Monitoring in und außerhalb der nitratgefährdeten Gebiete noch zu verifizieren ist!“ (siehe Drs 98/20, Tabelle 1, Erläuterungen zu Tabelle 1, Seite 50, 2. und 3. Absatz),
- zu ermöglichen, eine Minderung der Düngung um 20 Prozent in nitratgefährdeten Gebieten bei sehr hohen Nitratbelastungen im Grundwasser zu erhöhen, um weitere Nitratbelastungen zu verhindern,
- keine pauschalen Ausnahmen für Dauergrünland festzulegen,
- die Regelung bei Gewässerabständen auf mindestens 5 Meter ohne Hangneigung zu erweitern und den 1-Meter-Abstand grundsätzlich zu streichen,
- die Regelungen zur Hangneigung im Einklang mit der EU-Nitratrichtlinie zu ergänzen,
- die Regelungen bei den Sperrfristen zu flexibilisieren und auszuweiten,
- grundsätzlich für den Einsatz der Nitrifikationshemmer auch in den Landesdüngerverordnungen den Nachweis, dass keine Gewässerbelastungen vorliegen, verpflichtend zu verlangen.

Hintergrund

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat am 21.6.2018 die Bundesrepublik Deutschland wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie verurteilt (Rechtssache C-543/16 Europäische Kommission / Bundesrepublik Deutschland, Vertragsverletzungsverfahren 2013/2199). Vorausgegangen war ein mehrjähriges Überprüfungsverfahren der EU-Kommission, das der BDEW eng begleitet hat.

Im Urteil erteilte der Europäische Gerichtshof der Bundesrepublik Deutschland zwei Rügen: Einerseits fehlen bis heute die Ausweisungen der nitratgefährdeten Gebiete und spezielle eingeleitete Maßnahmen zur Minderung der Nitratbelastungen. Andererseits gibt es eine

Reihe von Regelungen und Maßnahmen der EU-Nitratrichtlinie, die aus Sicht der Kommission nicht zufriedenstellend umgesetzt worden sind. Diese betreffen insbesondere Düngbedarf, Phosphatregelungen usw..

Zur Vermeidung der Verurteilung hatte die Bundesregierung zwar die „Verordnung zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis“ (DüV) am 26.5.2017 verabschiedet. Die Kommission und der BDEW sahen jedoch die erfolgten Änderungen der DüV als nicht ausreichend an. Der BDEW verdeutlichte seine Argumentation mit dem sogenannten „Taube-Gutachten“, das detailliert die unzureichenden Regelungen der DüV aufzeigt.

Nach der Verurteilung hat die Bundesregierung am 31.1. 2019 der Europäischen Kommission in einer Mitteilung angeboten, die DüV nochmals zu ändern. Damit bestätigt die Bundesregierung die Kritikpunkte der Verurteilung und den Handlungsbedarf zur vollumfänglichen Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Die Bundesregierung schlägt der Kommission Änderungen zu den Punkten Düngbedarfsermittlung, Nährstoffvergleich und Länderöffnungsklausel unter § 13 Absatz 2 DÜV vor. Der BDEW hat die vorgeschlagenen Änderungen sowie weitere Regelungen der DüV vom 26.5.2017 geprüft und diese als noch nicht ausreichend bewertet.

Mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes gegen Österreich vom 3.10.2019 wurde darüber hinaus ausgelegt, dass natürliche und juristische Personen von den zuständigen nationalen Behörden verlangen können müssen, dass diese ein bestehendes Aktionsprogramm ändern oder zusätzliche Maßnahmen oder verstärkte Aktionen gemäß Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 91/767/EWG des Rates vom 12.12.1991 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen erlassen, solange der Nitratgehalt im Grundwasser ohne solche Maßnahmen an einer oder mehreren Messstellen im Sinne des Art. 5 Abs. 6 der Richtlinie 50 mg/l überschreitet oder zu überschreiten droht.

Es gilt sowohl aus Sicht der Wasserwirtschaft als auch aus Sicht der Biogaswirtschaft, den meist regional konzentrierten und in einigen Bundesländern wie Niedersachsen flächenhaften Problemen mit entsprechenden **standortspezifischen** Maßnahmen im Rahmen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zu begegnen. Aufgrund der regional teilweise überhöhten Nitratwerte sollte die gesamte landwirtschaftliche Erzeugung in regionsspezifischen Maßnahmen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie und EU-Nitratrichtlinie einbezogen werden. Nur so kann ein weiterer Eintrag von Stickstoff in bereits belastete Grundwasserbereiche und insbesondere in solche Grundwasserbereiche vermindert werden, die bereits den Nitrat-Grenzwert überschreiten. Eine konsequente Einhaltung und Kontrolle der in der Landwirtschaft akzeptierten Regelungen der guten fachlichen Praxis ist nachdrücklich zu fordern.

Die Nachhaltigkeit der Wasser- und der Biogasnutzung werden durch Fehlentwicklungen in der Landwirtschaft gefährdet. Vollzugsdefizite im landwirtschaftlichen Fachrecht dürfen nicht dazu führen die Biogaserzeugung mit ihrer herausragenden Stellung unter den Erneuerbaren Energien bei Einhaltung der gesetzlichen Auflagen in Verruf zu bringen.

Ob es der Bundesregierung letztlich gelingen kann, mit dieser Verordnung die von der EU-Kommission angedrohten Strafzahlungen zu vermeiden, ist offen.

Zu den BDEW-Forderungen zur überarbeiteten Düngeverordnung im Einzelnen

- **Ausweisung und Maßnahmen in nitrat - und phosphatbelasteten Gebieten**

Die von der Kommission geforderte Ausweisung der gefährdeten Gebiete für Nitrat und Phosphat ist bislang in Deutschland nicht EU-Konform erfolgt. Eine EU-kohärente bundeseinheitliche Vorgehensweise der Bundesländer zur Ausweisung der nitrat- **und** der phosphatgefährdeten Gebiete liegt bis heute nicht vor. Eine Ausweisung der nitratgefährdeten Gebiete sollte ab 37,5 mg /l und einem ansteigenden Trend verpflichtend durchgeführt werden.

- **Modelle zur Binnendifferenzierung auf Emissionsdaten der Landwirtschaft basieren**

Die in §13a vorgeschlagene einheitliche Ausnahme von landwirtschaftlichen Flächen sieht vor, dass die Ausweisung auf Monitoringergebnissen **oder Modellierungssystemen** beruhen kann. Der BDEW fordert, dass in den Modellierungssystemen **verpflichtend Emissionsdaten der Landwirtschaft einbezogen werden**. Der in etlichen Bundesländern angewendete Bezug der Modelle nur auf die Kriterien Boden und Niederschlag reicht für eine Ausnahme nicht aus. Beispiele belegen, dass diese Modelle den Monitoringergebnissen widersprechen können. Eine EU-konforme Validierung der Modellsysteme ist daher dringend erforderlich. Bis diese vorliegt, sollten von den Ländern ausschließlich Monitoringergebnisse zur Ausweisung der nitratgefährdeten Gebiete herangezogen werden.

- **Überschreitungen beim Düngebedarf und Ausbringungsverlusten**

Eine erste Prüfung der geplanten Änderungen zeigt, dass auch weiterhin in der DüV die von der Kommission kritisierten Überschreitungen beim Düngebedarf sowie Regelungen zu erhöhten Ausbringungsverlusten und nicht wissenschaftlich basierten Umverteilungen von N-Mengen enthalten sind.

In den geplanten Länderklauseln sollen zwar zusätzliche Maßnahmen verankert werden können. So soll für gefährdete Gebiete maximal eine Absenkung des Düngebedarfes um 20 Prozent vorgesehen werden. Ob dies jedoch bei hoch nitratbelastete Grundwasser-Standorte mit z.B. über 100 mg Nitrat pro Liter für eine Minderung der Nitratbelastungen ausreicht, ist zu hinterfragen. Grundsätzlich sollte auch eine Erhöhung der Maßnahmen in § 13a möglich sein.

- **Gewässerabstände überprüfen**

Ein Gewässerabstand von einem Meter ist auch im Hinblick auf Starkregen grundsätzlich abzulehnen. Der 1 Meter Abstand ist zu streichen. Der Gewässerabstand sollte grundsätzlich 5 Meter betragen. Dies wäre dann auch im Einklang mit den vorgesehenen Begrünungsflächen an Gewässern, die nach dem Entwurf der Novelle des Wasserhaushaltsgesetz ebenfalls 5 Meter betragen.

Der BDEW fordert im Einzelnen:

• Landwirtschaftliche Daten

- **Transparenz: Verpflichtende Übermittlung der Aufzeichnungsdaten der aufgebrauchten Dünger sowie der Ergebnisse der N_{min}-Beprobungen an die Wasserbehörden per Landesverordnung (§ 4 Absatz 4 und § 13a Absatz 6), Voraussetzung für den Vollzug der Kontrolle EU-Nitratrichtlinie /WRRL und den Vollzug des Düngegesetzes**
- **Verlinkung der Düngeverordnung zur Stoffstrombilanzverordnung, besonders**
 - **Um die Bilanzierung sicherzustellen, sollte in Tabelle 1 der Bundesrat Drs, 98/20, Seite 35, „Veränderungen des Erfüllungsaufwandes“ in der Lfd. Nr. 15 insbesondere der Wegfall ! der Bilanzierung siehe (1, 2) gestrichen und ein Verweis auf den Ersatz durch die Stoffstrombilanzverordnung ergänzt werden,**
 - **Die Bilanzierung für alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtend festzulegen, die EU-Nitratrichtlinie sieht eine Ausnahme nicht vor. Bei der Stoffstrombilanzverordnung werden bisher nur Betrieb größer 15 Hektar erfasst,**
 - **Übernahme der Phosphatgehalte aus der Anlage 1 der Stoffstrombilanzverordnung in die Anlage 7, Tabelle 1 und 2 (neu),**
 - **der Phosphatdüngbedarf muss die Vorgaben der Stoffstrombilanzverordnung, d.h. der Phosphatgehalte nach Anlage 7 Tabelle 1 und 2, einbeziehen, § 4 Abs.3,**
 - **Berechnung des Düngbedarfes und Durchführung der Dokumentation nach § 10 im Einklang mit der Stoffstrombilanzverordnung,**
- **Einbeziehung der mineralischen Düngemittel beim Gesamtstickstoff zur Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie.**
- **Einführung einer verbindlichen Definition und Abgrenzung der Dünger (organisch; organisch-mineralisch oder mineralisch), „mit definierten Obergrenzen für Gesamtstickstoff [170 kg N]“.**
- **Festlegung einer bundesweit einheitlichen Definition für Düngbedarf, für Stall- und Lagerverluste, Ausbringungsverluste und Anrechenbarkeiten, (§ 2),**
- **Festlegung der Definition des Düngejahres vom 1.1. bis zum 31.12. zur Vermeidung von Verschiebungen und Falschinterpretationen bei der Ermittlung des Düngbedarfes. Auch bei Neuverpachtung oder Verkauf landwirtschaftlicher Flächen würde dann die Düngung des Vorbesitzers einbezogen werden können,**

- **Streichung der Ausnahmen, Abzüge, Zuschläge**

- Keine Ausnahme für die Ermittlung des Düngebedarfes für Flächen nach § 10 Absatz 3 (u.a. Sonderkulturen wie Weinbau, Betriebe weniger 15 Hektar), diese pauschale Ausnahme sieht Richtlinie nicht vor,
- Eine Umverteilung von N - Mengen verbunden mit einer Zulassung höherer Düngermengen bei Kulturen nach § 13a Abs. 2 zu streichen, da diese nicht wissenschaftlich abgesichert und in der Praxis validiert sind. Bei der Berechnung für die geplante „Kompensation“ geringere Düngermengen durch „höhere“ Düngungen bei anderen Kulturen handelt es sich laut Bundesrat Drs. 98/20 „um aus Literaturwerten abgeleitete Schätzungen, die durch ein Monitoring in und außerhalb der nitratgefährdeten Gebiete noch zu verifizieren ist!“ (siehe Drs. 98/20, Tabelle 1, Erläuterungen zu Tabelle 1, Seite 50, 2. und 3. Absatz),
- Streichung der Abweichung für Überschreitungen des Düngebedarfs bis 10 Prozent infolge unbestimmter „nachträglich eintretender Umstände“, eine solche unbegründete pauschale Ausnahme sieht die Richtlinie nicht vor,
- Streichung des Abzuges für Stall- und Lagerungsverluste (bis 45 %!) für Wirtschaftsdünger wie Gülle, Festmist, Jauche (Anlage 2), einen Abzug für Verluste sieht die Richtlinie nicht vor,
- Streichung der Ausnahmen beim Aufbringen von Phosphaten. Es sollte analog zur EU-Nitratrichtlinie geregelt werden, dass bei Nachweis schädlicher Gewässeränderungen das Aufbringen weiterer Phosphate zu untersagen ist, (§ 9 Absatz 2 und 3),
- Streichung der pauschalen Zuschläge für Acker- und Gemüsekulturen von mehr als 40 kg N/ha (siehe Tabellen 3 und 5), insbesondere in nitratgefährdeten Gebieten, die EU-Nitratrichtlinie sieht Zuschläge, die zu einer Überschreitung der zulässigen Obergrenze führen, nicht vor,
- Streichung der Möglichkeit bei der Ermittlung des Düngebedarfes pauschale Abschläge (Ermäßigungen) ohne Begründung bei organischen oder organisch mineralischen Düngemitteln und Kompost vorzunehmen (§ 4 Absatz 1, Nummer 5), die EU-Nitratrichtlinie sieht eine Unterlassung der Einbeziehung von Düngemengen, d.h. Abschlägen nicht vor,
- Einbeziehung der Herbstdüngung bei der Düngebedarfsermittlung und Streichung der Ausnahmen in den erlassenen Länderregelungen, (§ 4 Abs.1), Ausnahmen sieht Richtlinie nicht vor,
- Streichung der Ausnahmen für die Ermittlung des Düngebedarfes und der Aufbewahrungspflicht der Aufzeichnungen für Düngemittel und Phosphat für Flächen nach § 10 Absatz 3 (Sonderkulturen, Weinbau, Gemüsekulturen usw.), (§ 4 Absatz 4 Satz 2), Ausnahmen sieht Richtlinie nicht vor,
- Streichung der Möglichkeit der Überschreitung der Gesamtstickstoffmenge bei der Ausbringung von Festmist auf gefrorenen Böden auf 120 kg pro Hektar

durch „mehrere“ Gaben (Tabelle 1, S. 43), Richtlinie sieht Überschreitung nicht vor,

- Keine Ausnahmen für die Ausbringung von flüssigen organischen und flüssig organisch-mineralischen Düngemitteln, einschließlich flüssigem Wirtschaftsdünger, aus „unzumutbaren oder agrarstrukturellen Gründen“, d.h. mit „veralteten“ oder Geräten, die dem zum Schutz der Umwelt nicht Rechnung tragen, (§ 6 Absatz 3), die Richtlinie sieht diese Gründe nicht vor,
 - Einhaltung der einheitlichen Obergrenze im Einklang mit der EU-Nitratrichtlinie von 170 kg N / ha und a für alle landwirtschaftlichen Betriebe ohne Ausnahme! Die EU-Nitratrichtlinie sieht keine Ausnahmen für Wirtschaftsdünger vor, wenn der Betrieb nachweist, dass die Stickstoffmenge insbesondere durch Haltungs- oder Fütterungsverfahren, abweicht. Ebenfalls sind keine Ausnahmen für Kompost vorgesehen, (§ 6 Absatz 4 Nr. 2).
 - Keine pauschale Ausbringung von stickstoffhaltigen Düngemitteln, wenn Zwischenfrüchte, die im Herbst angebaut wurden, vor der nächsten Vegetationsphase umgebrochen werden.
- **Gewässerabstände**
 - Erweiterung des Abstandes zum jeweiligen Gewässer, Streichung des Abstandes von 1 Meter! wegen Starkregenereignissen im Klimawandel. Der Mindestabstand sollte grundsätzlich 5 Meter betragen, (§ 5 Absatz 3), Richtlinie geht von geeigneten und standortangepassten Gewässerabständen aus. Es darf kein zusätzlicher Widerspruch zum aktuell vorliegenden Vorschlag des Wasserhaushaltsgesetzes mit 5 Metern bei 5 % Hangneigung entstehen.
 - Erweiterung der Gewässerabstände bei 5% Hangneigung, Streichung des Abstandes von drei Metern, der Mindestabstand sollte mindestens 5 Meter betragen, (§ 5 Absatz 3),
 - Erweiterung der Gewässerabstände bei 10% Hangneigung, Streichung des Abstandes von fünf Metern, der Mindestabstand sollte mindestens 10 Meter betragen, (§ 5 Absatz 3),
 - Erweiterung der Gewässerabstände bei 15% Hangneigung, Streichung des Abstandes von zehn Metern, der Mindestabstand sollte mindestens 20 Meter betragen, (§ 5 Absatz 3).
 - **Nitratgefährdete Gebiete**
 - Bei festgestellten Nitratüberschreitungen und Phosphatbelastungen im Grundwasser/Gewässern sollte auch das Wassereinzugsgebiet als gefährdetes Gebiet gemeinsam mit den zuständigen Wasserbehörden einbezogen und festgesetzt werden können. Beachtung Verschlechterungsverbot, § 13a Abs.1,

- Die vorgesehene Pauschalierung der Minderung der Düngegaben auf 20 Prozent widerspricht den Standort- und Umweltaforderungen der EU-Nitratrichtlinie, siehe § 13a Absatz 2 Satz 1. In nitratgefährdeten Gebieten ist bei sehr hohen Grundwasserbelastungen mit Nitrat standortangepasst der ermittelte Stickstoffbedarf so zu verringern, dass nachweislich kein Stickstoffeintrag in das Grundwasser erfolgt. Dazu ist die Möglichkeit vorzusehen, auch die Minderung zu erhöhen.
 - Streichung der möglichen Ausnahmeregelung für Dauergrünland in nitratgefährdeten Gebieten durch Länderregelungen, (§ 13 Absatz 2, Satz 1),
 - Streichung der Begrenzung der Anforderungen in nitratgefährdeten Gebieten in den Länderverordnungen (§ 13 Absatz 2 Satz 7), die aufgeführten Anforderungen umfassen teilweise verbindliche Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie wie die Verlängerung von Sperrfristen aufgrund der standortbezogenen Bedingungen, die Reduktion von Phosphaten, Lagerung wassergefährdender Stoffe usw.,
 - Streichung der Ausnahmen in nitratgefährdeten Gebieten durch die Landesbehörden für Betriebe, die weniger als 30 Hektar Fläche bewirtschaften oder rinderhaltende Betriebe sind, die zwar über Lagerungsmöglichkeiten verfügen, die jedoch nichts über die verwendeten Düngemengen aussagen, (§ 13 Absatz 5), Ausnahmen sind in Richtlinie nicht vorgesehen,
 - Die Reduzierung der Mineraldüngergaben in nitratgefährdeten Gebieten ist verpflichtend festzulegen.
 - Keine Erteilung von Ausnahmen zur Verkürzung der Sperrfristen in nitratgefährdeten Gebieten. Ergänzung einer flexiblen Verlängerung der Sperrfristen durch die zuständige Stelle nach Landesrecht, um den standortspezifischen Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, (§ 6 Absätze 8 und 9).
- **Stoffe**
 - Streichung der Fristverlängerung der Anwendung von Düngemitteln bis 2025, die EU-Nitratrichtlinie sieht diese Ausnahme bis 2025 nicht vor (§ 6 Absatz 1),
 - Verbot des Aufbringens von Harnstoff ab 2025, auch in Mischungen, mit Urease- Hemmstoffen. Das Verbot sollte unverzüglich in Kraft treten und ein Nachweis vorgelegt werden, dass keine Belastungen im Gewässer mit diesen Stoffen bestehen (§ 6 Absatz 2), die Richtlinie sieht keine Duldung bis 2025 vor,
 - Eine Anwendung von Nitrifikationshemmern, die der Gülle beigemischt werden bzw. sogar laut den Länderregelungen verpflichtend eingesetzt werden sollen, ist aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes bei Nachweis im Grundwasser unverzüglich zu untersagen. Die Umweltverträglichkeit der Nitrifikationshemmer wurde bisher nicht geprüft. Eine Anwendung ist grundsätzlich in nitrat- und phosphatgefährdeten Gebieten zu untersagen, § 6 Abs. 2 (neu).

- **Lagerung**

- Eine falsche oder unvollständige Aufzeichnung und Berechnung der Düngung und des Düngebedarfes sowie eine nicht ordnungsgemäße Aufbringung und Lagerung sollte bei Nachweis der Verstoß mit bis zu 50.000 Euro Bußgeld be- wehrt werden, (§ 14).
- Umsetzung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen (AwSV) in § 12 beim Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen. Die in § 12 Absatz 4 vorgeschla- gene Regelung für Festmist oder Kompost ist anzupassen. Eine Erweiterung der Lagerpflicht für Festmist und Komposte auf mindestens 6 Monate und eine generelle Erweiterung der Lagerpflicht für alle Dungarten sollte geregelt wer- den,
- Die Feldrandlagerung von Festmist grundsätzlich zu verbieten, da auch klima- tisch bedingten Starkregen direkte Abschwemmungen von Nährstoffen nicht vermieden werden können. Das Verbot sollte insbesondere verpflichtend in nit- ratgefährdeten Gebieten geregelt werden. Die Bundesrat Drs. 98/20 bestätigt (siehe Erläuterungen zu Tabelle 1, Seite 51, 3. Absatz, zu 31), dass bei einem Verbot der Feldrandlagerung die Lagerkapazität von Festmist nur in wenigen Betrieben erweitert werden muss.
- Zusätzlich sollte zur Vermeidung weiterer N- Emissionen der Nachweis eines befestigten Substratlagers auch bezüglich Festmist und anderer fester Wirt- schaftsdünger, mit ausreichender Kapazität und Dichtigkeit sowie einem Si- ckersaftauffang und eine Reduzierung des Ausgasens unverarbeiteter Gülle über Gasverbrauchseinrichtungen geregelt werden,
- Bei Nachweis einer seuchenhygienischen Gefährdung der Bevölkerung oder Belastungen durch wassergefährdende Stoffe sollte eine Strafbewehrung fest- gesetzt werden, § 14 Abs.3 (neu).

Ansprechpartner:

Dr. Michaela Schmitz
Geschäftsbereich Wasser und Abwasser
Telefon: 0 30 / 300 199 - 1200
michaela.schmitz@bdew.de